



Per E-Mail

Bundesamt für Justiz

Fachbereich Zivil- und Zivilprozessrecht

Bundesrain 20

3003 Bern

zz@bj.admin.ch

Vernehmlassung zur Revision der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen:

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz unterstützt die vorliegende Teilrevision der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG) ohne weitergehende Anpassungsvorschläge. Unserer Ansicht nach handelt es sich bei der vorgeschlagenen Vorlage um notwendige und angemessene Anpassungen im Betreibungskostenrecht, die den Bedürfnissen der betroffenen Personen entsprechend nachkommen. Von besonderer Bedeutung sind für die SP Schweiz die Umsetzung der SchKG-Revision zur Vereinfachung der Löschung von ungerechtfertigten Betreibungen (siehe unten stehend Ziff. 2.1) und die Kostenlosigkeit von SchKG-Summarverfahren bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten mit tiefem Streitwert (nachfolgend Ziff. 2.2).

2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen

2.1 Art. 12b E-GebV SchKG

Die SP Schweiz hat die Revision des SchKG zur Vereinfachung der Löschung von ungerechtfertigten Betreibungen sowohl in der Vernehmlassung¹ wie auch in den parlamentarischen Beratungen²

¹ Vernehmlassungsantwort SP Schweiz zur Revision des SchKG. Pa.Iv. Abate 09.530. Löschung ungerechtfertigter Zahlungsbefehle vom 17.9.2013, S. 1.

² Siehe Nationalratsdebatte zur Parlamentarischen Initiative 09.530 vom 21.9.2015, siehe <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=35296>.

ausdrücklich unterstützt. Für uns ist es deshalb wichtig, dass die Inanspruchnahme der Verweigerung der Auskunft über ungerechtfertigte Beteiligungen für den Schuldner durch zu hohe Gebühren nicht übermässig erschwert wird. Die vom Bundesrat im Entwurf vorgeschlagene Gebührenhöhe für ein entsprechendes Gesuch von 20.- stellt für uns deshalb eine angemessene Lösung zwischen dem Interesse der ungerechtfertigt betriebenen Schuldner/innen auf möglichst tiefe finanzielle Hürden und den Betreibungsämtern auf Kostendeckung ihrer dafür notwendigen Aufwendungen dar.³

2.2 Art. 48 Abs. 3 E-GebV SchKG

Die SP Schweiz unterstützt den Bundesrat in seiner Absicht, die Kostenfreiheit bei Verfahren in den Bereichen des sozialen Zivilprozesses und der unentgeltlichen Rechtspflege auch im Bereich der SchKG-Summarverfahren explizit in der GebV SchKG festzuschreiben. Die sozialpolitischen Motive der Kostenfreiheit in diesen Verfahrensangelegenheiten müssen klarerweise auch in den praxisrelevanten SchKG-Summarverfahren gelten.⁴

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat
Präsident



Claudio Marti
Politischer Fachsekretär

³ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 3.

⁴ Siehe Erläuternder Bericht, S. 8.